

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Personen, die mit Hauptwohnsitz in Merseburg gemeldet sind, haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf Widerspruch gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung ihrer Daten. Dieser ist schriftlich zu erklären und gilt bis auf Widerruf.
Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung dieses Formulars eingelegt werden.

Zu 1)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial erfolgt eine jährliche Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Übermittlung der Daten gilt für alle Personen, die im folgenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden und mit Hauptwohnsitz in Merseburg gemeldet sind. Dieser Datenübermittlung können Sie durch das Ankreuzen der Nr. 1 widersprechen, wenn Sie die Zusendung des Informationsmaterials nicht wünschen.

Zu 2)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nicht-Mitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in einer Familien leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst- kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, der Nr. 2 durch ankreuzen zu widersprechen.

Zu 3)

Parteien und Wählergruppen können im Zusammenhang mit Wahlen Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erhalten. Der Übermittlung Ihrer Daten in diesen Gruppenauskünften können Sie durch das Ankreuzen der Nr. 3 widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich

Zu 4) und 5)

Begehrt jemand Auskunft über Alters- und Ehejubiläen, darf die Meldebehörde den Namen, Doktorgrad, Anschrift, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Die Auskunft über Altersjubiläen ist ab dem 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag möglich. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie durch das Ankreuzen der Nr. 4 und 5 von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z.B. Ihren 70. oder einen späteren Geburtstag bzw. die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Hinweis Ehejubiläum: Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen nach § 50 Abs.2 BMG wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens **einen Monat** vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu 6)

Die Meldebehörde darf Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in Adressbüchern und ähnliche Nachschlagewerken veröffentlichen bzw. zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Veröffentlichung Ihrer Daten können Sie durch Ankreuzen der Nr.6 widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Von Ihren Widerspruchsrechten können Sie bei der Anmeldung oder Ummeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.

Stadt Merseburg
Altes Rathaus
Bürgerservice/Einwohnermeldeamt
Burgstraße 1-5
06217 Merseburg

Antrag auf Einrichtung oder Widerruf einer Übermittlungssperre im Melderegister der Stadt Merseburg gemäß Bundesmeldegesetz

Antragsteller

Name	
Vornamen	
Geburtsname	
Anschrift	

Ich wünsche **die Eintragung** einer Übermittlungssperre und lege wie folgt **Widerspruch** ein:

Ich wünsche **die Löschung** einer Übermittlungssperre und **widerrufe** folgende Widersprüche:

1	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58c Abs.1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs.2 Satz 1 Bundesmeldegesetz)
2	Widerspruch gegen die Datenüberübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie diesen nicht angehören (§ 42 Abs.2 und 3 BMG)
3	Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. bei Landtagswahlen)bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung (§ 50 Abs.1 und 5 BMG)
4	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Ehejubiläen (§ 50 Abs.2 und 5 BMG)
5	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Altersjubiläen (§ 50 Abs.2 und 5 BMG)
6	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs.3 und 5 BMG)

Weitere Familienangehörige:

Name, Vorname, Geburtsdatum	Datum, Unterschrift
Name, Vorname, Geburtsdatum	Datum, Unterschrift
Name, Vorname, Geburtsdatum	Datum, Unterschrift

Datum

Unterschrift